

Dr. jur. Harald Bartos
Rechtsanwalt

Petra Heibel
Rechtsanwältin

Anwaltskanzlei Dr. H. Bartos & P. Heibel in 54344 Kenn

PRO-Dhrontal
z.Hd. des 1. Vorsitzenden Herrn Michael Keppeln
Dhrontalstraße 12

54347 Neumagen-Dhron

Auf der Kenner Ley 52
54344 Kenn

Parkmöglichkeiten vor dem Kanzleigebäude
Telefon: (06502) 99 47 88
Telefax: (06502) 93 99 32
e-mail: dr.bartos-heibel@t-online.de

Kiesabbau auf der Gemarkung
Neumagen
durch die Fa. Bandemer

Bankverbindung:

POSTBANK Dortmund BLZ 440 100 46
Kto 422550468
IBAN: DE29440100460422550468
BIC: PBNKDEFF
USt.Nr. Fin.Amt Trier 42/225/0334/8

D-54344 Kenn, den 06.05.2015

Sehr geehrter Herr Keppeln,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne komme ich Ihrer Bitte nach und gebe zu den von Ihnen gestellten Fragen eine rechtliche Stellungnahme ab.

Die Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage und in Kenntnis

- der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Voraussetzungen für eine Erteilung einer „einfachen wasserrechtlichen Erlaubnis“ geregelt ist, welche für einen Kiesabbau beantragt und erteilt werden muss;
- des Vertrages über die Sondernutzung von Wirtschaftswegen in der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron vom 04.04.2002 zwischen der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron einerseits und der Fa. „Kies Bandemer & Co.“ sowie der Fa. „Karl Bandemer KG“ andererseits;
- eines Auszuges des „Pacht- und Ausbeutevertrages“ zwischen den Ortsgemeinde Neumagen-Dhron und der Karl Bandemer KG (in dem mir vorliegenden Exemplar ohne Datum und ohne Unterschrift);
- des Inhalts der Bürgerversammlung in der Dhrontalhalle vom 04.03.2015 sowie
- der Korrespondenz mit dem Vorsitzenden von PRO-Dhrontal zwischen November 2014 und April 2015.

1. Zum Verfahren

Um mit der Kiesausbeute beginnen zu können, hat die Fa. Bandemer als Antragstellerin eine *wasserrechtliche Entscheidung für den gewerbsmäßigen Abbau von Kies und Bodenbestandteilen* bei der „Unteren Wasserbehörde“, d.h. der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

Nach den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen gilt nämlich das beabsichtigte Vorhaben als eine Benutzung i.S. von § 25 Abs. 1 Nr. 2 LWG (Landeswassergesetz), die einer vorherigen behördlichen Entscheidung im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 2 und 7 Wasserhaushaltsgesetz bedarf.

In dem Antrag hat die Antragstellerin die *Parzellen* zu bezeichnen, auf denen Kies ausgebeutet werden soll. Die Untere Wasserbehörde hat – sofern sie die Erlaubnis erteilt – in dem Bescheid insbesondere *Ort, Art, Umfang und Zweck der Benutzung* festzulegen.

In dem Bescheid werden in aller Regel **auch die Zufahrt und der Abtransport des Materials geregelt**, jedoch normalerweise nur in allgemeiner Form, d.h. es wird in der Regel festgelegt, dass der Transport ausschließlich über gemeindeeigene Wirtschaftswege mit Anbindung an das öffentliche Wegenetz zu erfolgen hat.

Diese Bestimmung steht dann ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Ortsgemeinde und es wird bestimmt, dass der Antragsteller mit der Ortsgemeinde eine vertragliche Vereinbarung über die Sondernutzung von Wirtschaftswegen abschließt.

Grundsätzlich kann also der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid erteilt werden, ohne dass bei Bescheiderteilung bereits feststeht, auf welchen Wirtschaftswegen (und auf welchen öffentlichen Straßen) der Transport des Kiesmaterials erfolgt.

Vorliegend hat die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron mit den Firmen Bandemer bereits am 04.04.2002 einen *Vertrag über die Sondernutzung von Wirtschaftswegen* abgeschlossen. Dort heißt es unter Ziffer 5: *„Als Zu- und Abfahrtswege dürfen nur die im Benehmen mit der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron festgelegten Wege befahren werden. Die zu befahrenden Wege ergeben sich aus dem Planauszug, der Bestandteil dieses Vertrages ist.“*

Dieser Planauszug liegt mir nicht vor. Ich kann daher also auch nicht beurteilen, ob etwa in dem „Planauszug“ bereits die Wirtschaftswege verbindlich und erkennbar festgelegt und vereinbart worden sind, auf denen der Kiestransport zu erfolgen hat. Wäre das der Fall, hätten die Firmen Bandemer auf der Grundlage dieses Vertrags aus dem Jahr 2002 gegen die Ortsgemeinde **einen Anspruch** auf Nutzung der in dem „Planauszug“ verbindlich festgelegten Wege (vorausgesetzt, dieser Vertrag ist auch ordnungsgemäß und rechtlich verbindlich zustande gekommen, woran sich aber keine Zweifel ergeben).

Der Umstand, dass der Ortsbürgermeister Thomas auf der Bürgerversammlung mehrere Alternativen für die Transportroute vorgestellt und zur Diskussion gestellt hat, lässt allerdings darauf schließen, dass eine verbindliche vertragliche Festlegung zwischen den Parteien des Vertrages aus dem Jahr 2002 noch nicht erfolgt ist.

Wäre eine rechtswirksame vertragliche Bindung seitens der Ortsgemeinde bereits im Jahr 2002 eingegangen worden und würden die Firmen Bandemer die Ortsgemeinde an dieser vertraglichen Bindung festhalten, hätte die Diskussion von Alternativen (z.B. im Rahmen der Bürgerversammlung) keinen Sinn ergeben und stellten eine Irreführung der Bürger durch den amtierenden Ortsbürgermeister dar.

Es wird also nachfolgend davon ausgegangen, dass die Ortsgemeinde noch frei in ihrer Entscheidung darüber ist, über welchen **konkreten** Abtransport-Weg sie mit der ausbeutenden Firma eine (dann endgültige) Vereinbarung abschließt.

2. Vertragliche Pflichten der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron gegenüber den Firmen Bandemer

Vorausgesetzt, die Gemeinde hat sich in dem Vertrag vom 04.04.2002 nicht bereits verbindlich und rechtswirksam verpflichtet, konkret bestimmte Wirtschaftswege zur Kiesabfuhr zur Verfügung zu stellen, ergibt sich aus diesem Vertrag lediglich die **generelle** Verpflichtung, der Fa. Bandemer grundsätzlich die Kiesabfuhr über gemeindeeigene Wirtschaftswege zu gestatten.

Mit anderen Worten: **Die Ortsgemeinde würde sich dann vertragswidrig verhalten, wenn sie der Fa. Bandemer die Kiesabfuhr über gemeindeeigene Wirtschaftswege generell verbieten würde – also keinen einzigen Wirtschaftsweg zur Abfuhr zur Verfügung stellen würde und damit die Kiesausbeute völlig unmöglich machen würde.** In diesem Falle wäre die Fa. Bandemer berechtigt, von der Ortsgemeinde Schadenersatz zu verlangen, weil diese den Vertragserfolg arglistig hintertreibt.

Vorausgesetzt der „**Pacht- und Ausbeutevertrag**“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen und auch unterschrieben worden (wovon eigentlich ausgegangen werden kann, da auf dem mir auszugsweise vorgelegten Exemplar ein Eingangsstempel der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron vom 15. März 2002 erkennbar ist), ist die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron gegenüber der Fa. Karl Bandemer KG unter dem dortigen § 6 eine **weitere Verpflichtung** eingegangen, die ihrem Wortlaut nach jedoch allgemeiner Natur ist und aufgrund derer die Fa. Bandemer KG von der Gemeinde **keine konkret definierbare Leistung** verlangen kann.

Dort heißt es: „**Der Verpächter (Ortsgemeinde) verpflichtet sich gegenüber dem dies annehmenden Pächter (Fa. Bandemer KG) soweit erforderlich und notwendig, zur Erlangung der entsprechenden Abbaugenehmigung beizutragen und zu helfen, wirtschaftlich nicht tragbare Hindernisse auszuräumen.**“

Wie bereits dargestellt, hat die Ortsgemeinde bezüglich der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis keinerlei eigene Kompetenz.

Mangels einer solchen Kompetenz im Erlaubnisverfahren könnte von der Ortsgemeinde auf der Grundlage der Formulierung dieses „§ 6“ auch **allenfalls eine ideelle (vielleicht politische) Unterstützung erwartet werden**, denn keine Gemeinde kann sich wirksam zu einer Amtshandlung verpflichten, für die nicht sie selbst sondern eine andere Behörde zuständig ist. Bei der „ideellen Unterstützung“ kann sich die Ortsgemeinde (d.h. ihre Organe, Ortsbürgermeister und OG-Rat) allerdings keinesfalls von der politischen Interessenlage ihrer Bürgerschaft freimachen (und somit von dem Gebot, dem Allgemeinwohl zu dienen, dazu später).

Trotz fehlender eigener Sachkompetenz wird die Ortsgemeinde jedoch seitens der zuständigen Kreisverwaltung als einer der „Träger öffentlicher Belange“ in dem Verfahren (behördenintern) angehört.

D.h. die Ortsgemeinde kann – im Rahmen ihrer behördeninternen Beteiligung im Erlaubnisverfahren - gegenüber der Kreisverwaltung eine Stellungnahme auch hinsichtlich der Transportwege abgeben. Die Kreisverwaltung hat diese Stellungnahme dann in dem Verfahren zu berücksichtigen – allerdings könnte sie sich im Wege einer „Abwägung“ auch darüber hinweg setzen und – bezüglich der Abfuhrroute auf öffentlichen Straßen – auch gegen den erklärten Willen einer Ortsgemeinde entscheiden.

Eigene Kompetenzen hat die Ortsgemeinde ansonsten nur bei der Zurverfügungstellung von Wirtschaftswegen. Hier geht gegen den Willen der Gemeinde nichts !

Sowohl bei ihrer Entscheidung darüber, welche Wirtschaftswegen für den Abtransport zur Verfügung gestellt werden als auch bei der Stellungnahme in dem Erlaubnisverfahren als Träger öffentlicher Belange ist die Ortsgemeinde – **vertreten durch den Ortsbürgermeister und den Gemeinderat – in aller erster Linie dem Allgemeinwohl verpflichtet**. Hierauf hat der Ortsbürgermeister seinen **Diensteid** abgelegt und hierauf wurden **die Ratsmitglieder** zu Beginn ihrer Amtszeit **verpflichtet**.

Auch bei der Entscheidung, inwieweit die Ortsgemeinde der Fa. Bandemer „*behilflich ist, wirtschaftlich nicht tragbare Hindernisse auszuräumen*“, ist sie in erster Linie dem Allgemeinwohl, also dem Wohl ihrer Bürger, verpflichtet.

Der Wortlaut in § 6 des Pacht- und Ausbeutevertrages verpflichtet die Ortsgemeinde somit keinesfalls, der Fa. Bandemer Hilfestellungen zu geben, die dem Allgemeinwohl, also dem Wohl der Bürgermehrheit entgegen stehen bzw. mit diesem nicht konform sind.

Die Verpflichtung der gemeindlichen Organe geht sogar soweit, dass sie **das Allgemeinwohl zu fördern** haben.

Konkret gesagt heißt dies, dass die Organe der Gemeinde auch angesichts des Wortlautes von § 6 des Vertrages **nicht verpflichtet sind, der Fa. Bandemer dabei behilflich zu sein, die kostengünstigste Abfuhrroute durchzusetzen**.

Erfordert das Allgemeinwohl, dass sich die Ortsgemeinde für eine für die Fa. Bandemer weniger kostengünstige Abfuhrroute stark macht, so sind die Organe der Ortsgemeinde sogar verpflichtet, alles zu tun, damit dem allgemeinen Bürgerwohl der Vorzug gegeben wird.

Der Wortlaut in § 6 des genannten Vertrages ändert an dieser Verpflichtung nichts!

Eine bestimmte Handlungsweise der Gemeinde könnte die Fa. Bandemer ohnehin nicht durch Zwangsmaßnahmen „vollstrecken“.

3. Es verbleibt somit die Frage, ob sich die Ortsgemeinde gegenüber der Fa. Bandemer schadenersatzpflichtig machen könnte, wenn sie sich für eine längere Abfuhrroute einsetzt.

Dies ist deshalb **zu verneinen**, weil von den Organen der Ortsgemeinde nicht verlangt werden kann, dass sie sich in einer Weise rechtswidrig verhalten, bei der sie ihrem Amtseid zuwider handeln.

Der allgemein gehaltene Wortlaut von § 6 des genannten Vertrages (in dem nicht etwa konkret die Durchsetzung des kürzesteten Abfuhrweges versprochen wird) muss daher – was das Handeln der Ortsgemeinde anbelangt – **unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls** „ausgefüllt und interpretiert werden“.

Fazit:

Berücksichtigt die Ortsgemeinde bei der Frage, inwieweit sie die Fa. Bandemer KG unterstützt, in erster Linie das Allgemeinwohl ihrer Bürger, verhält sie sich **rechtskonform** und kann somit nicht zum Ersatz eines Schadens herangezogen werden.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn sich die Ortsgemeinde durch Vertrag aus dem Jahr 2002 bereits vertraglich gebunden haben sollte – wovon aber aus den oben genannten Erwägungen eher nicht auszugehen ist.

4. Inwieweit kann die Fa. Bandemer KG als Antragstellerin im Erlaubnisverfahren dazu verpflichtet werden, eine bestimmte Transportroute einzuhalten?

Ihrer Natur nach enthalten die wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide zur Kiesausbeute eine Fülle von Auflagen und Bedingungen.

Gem. § 26 Landeswassergesetz sind solche Nutzungsbedingungen und Auflagen „insbesondere zulässig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit (!) zu verhüten oder auszugleichen“.

Noch deutlicher formuliert § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes, dass bei der „Gewässerbewirtschaftung“ – und um eine solche handelt es sich hier – das Ziel zu verfolgen ist, die Gewässer „zum Wohl der **Allgemeinheit** und im Einklang mit ihm auch im Interesse **Einzelner** zu nutzen“.

Im Verlauf der Bürgerversammlung wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass die Transportfahrzeuge der Fa. Bandemer KG in dem Moment, in dem sie die Wirtschaftswege verlassen und öffentlichen Verkehrsraum befahren, keinen Vorschriften mehr unterliegen und somit die Abfuhrroute im öffentlichen Verkehrsraum völlig frei wählen können.

Dies würde bedeuten, dass auch im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren Auflagen über bestimmte Abfuhr Routen nicht gemacht werden dürften. Dem muss widersprochen werden.

Widerspricht die Nutzung einer bestimmten Straße für die Kiesabfuhr **dem Wohl der Allgemeinheit**, ist die zuständige Behörde berechtigt und **wohl auch verpflichtet**, diese Abfuhrroute **auszuschließen** und – **selbst wenn es sich um öffentlichen Verkehrsraum handelt** – **eine abweichende Route durch Auflage vorzuschreiben**.

Da das Befahren von öffentlichen Straßen mit Lastwagen von hoher Tonnage im zeitlichen Abstand von 8 Minuten (von einer solchen Frequenz war im Rahmen der Bürgerversammlung die Rede) nicht mehr der „normalen“ Nutzung entspricht, sondern eine übermäßige Nutzung bedeutet, dürfte sogar davon auszugehen sein, dass es sich hier um eine „Sondernutzung“ handelt, für die es einer Genehmigung durch den Straßenbaulastträger bedarf.

Auch immissionsschutzrechtliche Vorschriften können die Auflage einer besonderen Straßennutzung, sprich: einer ausschließlichen Abfuhrroute rechtfertigen.

Wenn es sich um innerörtliche (auch qualifizierte!) Straßen handeln sollte, ist die Gemeinde auch berechtigt, im Rahmen einer **Satzung** Regelungen über Sondernutzungen zu treffen. Sofern eine Satzung für die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron nicht existiert, wäre deren Verabschiedung in die Überlegungen zum Schutz der Bürger vor den zu befürchtenden Beeinträchtigungen mit einzubeziehen. Die Verabschiedung einer solchen Satzung ist jederzeit möglich. Viele Städte und Gemeinden in Deutschland haben eine solche Satzung seit langem verabschiedet.

Fazit:

Nicht nur die Abfuhr über gemeindliche Wirtschaftswege, sondern auch über sonstigen öffentlichen Verkehrsraum, ist im Rahmen der „wasserrechtlichen Erlaubnis“ im Wege von Auflagen regelbar.

Es entspricht der Natur von Auflagen und Bedingungen, dass diese für den Antragsteller belastend sind und daher auch nicht dessen Willen entsprechen. Daraus ergibt sich die Frage:

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen der Fa. Bandemer in Bezug auf Auflagen und Bedingungen in dem Erlaubnisbescheid zur Verfügung ?

Auflagen und Bedingungen sind „Nebenbestimmungen“ in Verwaltungsakten. Ein Antragsteller ist berechtigt, entweder den Bescheid insgesamt oder auch diese Nebenbestimmungen auf dem Verwaltungsrechtsweg anzufechten. Tut er dies, so wird jedoch der Verwaltungsakt (die Erlaubnis) in aller Regel nicht rechtskräftig, so dass ein Recht zur Kiesausbeute bis zum Ende des Rechtsmittelverfahrens nicht besteht.

Erfolgt keine Anfechtung (entweder des gesamten Erlaubnisbescheides oder einer „Nebenbestimmung“), so wird der Bescheid in der erlassenen Form rechtskräftig und die Auflagen und Bedingungen **sind** von dem Erlaubnisempfänger unbedingt einzuhalten.

Die zuständige Behörde (hier die Kreisverwaltung) kann und muss die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen auch gegenüber dem Bescheidempfänger durchsetzen.

Da wasserrechtliche Erlaubnisbescheide zur Kiesausbeute grundsätzlich **widerruflich** erteilt werden, kann die Behörde im Falle einer Zuwiderhandlung den Bescheid widerrufen, so dass das Recht zur Kiesausbeutung mit dem Widerruf endet.

Erlegt der Erlaubnisbescheid dem Antragsteller die Einhaltung einer bestimmten Abfuhrroute auf, so ist der Antragsteller daher auch verpflichtet, diese Route bei der Abfuhr auch unbedingt einzuhalten. Tut er dies nicht, läuft er Gefahr, dass der Erlaubnisbescheid widerrufen und die weitere Kiesausbeute sofort unzulässig wird.

5. Rechte einzelner Bürger und auch der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron

Sowohl die Ortsgemeinde Neumagen-Dhron als auch einzelne Bürger können den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid ebenfalls auf dem Verwaltungsrechtsweg anfechten – auch dann, wenn sie selbst nicht Adressat des Bescheides sind.

Es handelt sich dann um einen sog. „**Drittwiderspruch**“, der jedoch nur dann zulässig ist, wenn der Anfechtende „in eigenen Rechten betroffen“ ist.

Es kann also nicht jeder Bürger den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid anfechten, weil ihm die Abfuhrroute nicht gefällt, sondern er muss in **seinen** ureigenen Rechten betroffen sein.

Wie im Baurecht, so ist mittlerweile auch im Wasserrecht das „Rücksichtnahmegebot“ durch die Rechtsprechung verankert worden.

Da auch im Wasserhaushaltsgesetz die Rechte und Interessen **Einzelner** als schützenswert normiert worden sind, ist von einer Betroffenheit eigener Rechte auszugehen, wenn Bürger von den Auswirkungen des Bescheides besonders betroffen werden.

Da der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid zunächst nur dem Antragsteller, nicht jedoch den Bürgern zugestellt wird, beginnt die Rechtsmittelfrist (1 Monat) erst dann zu laufen, wenn dem einzelnen Bürger der Inhalt des Bescheides bekannt geworden ist – selbst dann, wenn er gegenüber dem Adressaten bereits Rechtskraft erlangt haben sollte.

6. Kann von der Kreisverwaltung die Nutzung von Wirtschaftswegen auch gegen den Willen einer Gemeinde durchgesetzt werden?

Da die Kiesabfuhr in Bezug auf Wirtschaftswege in jedem Fall eine Sondernutzung bedeutet, kann diese Nutzung gegen den Willen der Gemeinde, auf deren Gemarkung sich die Wirtschaftswege befinden, nicht durchgesetzt werden.

Voraussetzung ist vielmehr, dass die antragsstellende Firma mit der betroffenen Gemeinde einen Sondernutzungsvertrag abschließt. **Die Nutzung von Wirtschaftswegen gegen den Willen der Gemeinde ist daher völlig undenkbar. Dies gilt allerdings auch für Wirtschaftswege auf anderen gemeindlichen Gemarkungen, z.B. auf der Gemarkung Trittenheim.**

Würde im Endeffekt nur eine einzige Abfuhr-Variante in Betracht kommen, weil die übrigen Varianten mit dem Wohl der Allgemeinheit (oder Einzelner, die ihre eigenen Rechte verfolgen) nicht vereinbart werden können und würde die einzig verbleibende Abfuhrvariante daran scheitern, dass eine (andere) Gemeinde (z.B. Trittenheim) mit der antragsstellenden Firma keinen Sondernutzungsvertrag abschließt, käme die Kiesausbeute aus rechtlichen Gründen definitiv nicht in Betracht – d.h. ein wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid würde der antragsstellenden Firma nicht erteilt. Dies könnte dann allerdings nicht der Gemeinde Neumagen-Dhron angelastet werden, denn die Ablehnung der Erlaubnis hätte durch die Kreisverwaltung als „Untere Wasserbehörde“ zu erfolgen und nicht durch die Ortsgemeinde.

7. Kann die Genehmigungsbehörde auch eine von der Gemeinde nicht empfohlene Route festlegen?

Diese Frage ist zu bejahen – jedenfalls insoweit, als für diese (nicht empfohlene) Route nicht auch gemeindliche Wirtschaftswege in Anspruch genommen werden müssen.

Wie oben bereits dargestellt, wird die Ortsgemeinde in dem Fall, dass die in Betracht gezogene Abfuhrroute dem Wohl der Bürger widerspricht, im Rahmen des Erlaubnis

verfahrens Bedenken äußern. Wird diesen Bedenken im Wege der Abwägung keine Rechnung getragen (und die Erlaubnis erteilt, obwohl die Abfuhrwege auf öffentlichen Straßen) dem gemeindlichen Interesse widersprechen, ist die Gemeinde berechtigt, den Erlaubnisbescheid auf dem Verwaltungsrechtsweg (also durch Drittwiderspruch und evtl. Klage zum Verwaltungsgericht) anzufechten.

Aus der gesamten Stellungnahme ergibt sich, dass die Kreisverwaltung als „Untere Wasserbehörde“ **keinesfalls nur wasserrechtliche** Gesichtspunkte im eigentlichen Sinne zu prüfen und in ihre Entscheidung einzubeziehen hat.

Sie hat vielmehr **alle** rechtlichen Belange im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zu prüfen und (abwägend) zu berücksichtigen und dafür „behördenintern“ auch andere betroffene Behörden zu beteiligen (z.B. die Landespflegebehörde, aber auch den Landesbetrieb Mobilität, evtl. sonst betroffene Straßenbaulastträger sowie die betroffenen Gemeinden und Verbandsgemeinden).

Gesonderte Bescheide der übrigen Behörden ergehen nicht.

Sämtliche Aspekte rechtlicher und tatsächlicher Art werden in dem einen wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid zusammengefasst.

Wird der Erlaubnisbescheid erlassen, können alle natürlichen und juristischen Personen (Gebietskörperschaften), die sich in ihren Rechten durch den Bescheid beeinträchtigt sehen, diesen Bescheid auf dem Verwaltungsrechtsweg anfechten. Die Anforderungen an den sogenannten „drittschützenden Charakter“ der von den betroffenen Drittwiderspruchsführern (Ortsgemeinde oder Bürger) ins Feld geführten Rechtsnormen sind nach der Rechtsprechung allerdings nicht gering.

Für eine Stellungnahme zu weiteren rechtlichen Fragen und Aspekten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Bartos
Rechtsanwalt